Amtliches Mitteilungsblatt der
Gemeinde Hirschfeld mit den
Ortsteilen Niedercrinitz und Voigtsgrün

Hirschfelder Landbote

Jahrgang 2014 | Erscheinungstermin: 31.03.2014 | Ausgabe: Monat April

Der Bürgermeister gratuliert

Hirschfeld

06.04.	Frau Sieglinde Demmler	zum 73.
08.04.	Herr Werner Hohmuth	zum 76.
10.04.	Frau Gerda Hoffmann	zum 78.
10.04.	Frau Hilde Flechsig	zum 75.
12.04.	Herr Siegfried Blechschmidt	zum 82.
16.04.	Frau Jutta Vogelsang	zum 85.
18.04.	Frau Annelise Heydel	zum 78.
19.04.	Herr Manfred Becher	zum 85.
20.04.	Herr Werner Hirsch	zum 81.
21.04.	Herr Ernst Pöch	zum 84.
30.04.	Herr Werner Meyer	zum 72.

Niedercrinitz

06.04.	Herr Dieter Sievert	zum 70.
09.04.	Herr Gunter Liebold	zum 76.
30.04.	Frau Lisa Barisch	zum 82.

Voigtsgrün

23.04.	Herr Siegfried Göschel	zum 80.

und wünscht allen Jubilaren weiterhin viel Glück und beste Gesundheit

Am 25.04.2014 feiert das Ehepaar Monika und Gunter Ullmann aus Hirschfeld das Fest der **Goldenen Hochzeit**.
Wir wünschen dem Jubiläumspaar alles Gute und noch viel gemeinsame, glückliche Jahre.

Gratulation zur Geburt
Am 01.03.2014 erblickte Max Hohmuth aus Hirschfeld das Licht der Welt. Wir wünschen ihm und seinen Eltern für die Zukunft alles Gute.

mehr in dieser Ausgabe:

Seite 3 **neue Polizeiverordnung der Verwaltugsgemeinschaft**

Seite 7 **zugelassene Wahlvorschläge zur Gemeinderatswahl am 25. Mai**

Seite 9 **Ostern im Tierpark**

Walpurgisfeuer in Hirschfeld

Der Feuerwehrverein Hirschfeld e.V. lädt ein zum traditionellen Höhenfeuer am Walpurgisabend

für Mittwoch, den 30. April 2014

auf dem „Röhnigplatz" Hirschfeld, OT Voigtsgrün ab 19.00 Uhr.

Dieses Jahr wieder mit einem Feuerwerk als Höhepunkt gegen 22.00 Uhr.

Für die musikalische Unterhaltung und das leibliche Wohl unserer Gäste sorgen wie immer die Mitglieder des Feuerwehrvereins Hirschfeld und für die Sicherheit die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr.

Hinweise zur Brennholzanlieferung:

Laut Richtlinien des Umweltamtes darf nur unbehandeltes Holz und Baumverschnitt kurz vor Beginn des Walpurgisfeuers angeliefert werden. Daher ist Brennholzanlieferung nur an folgenden Tagen möglich.

Donnerstag,	17.04.2014 von 16.30 bis 20.00 Uhr
Samstag,	19.04.2014 von 09.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	22.04.2014 bis Freitag, 25.04.2014 von 16.30 bis 20.00 Uhr
Samstag,	26.04.2014 von 09.00 bis 16.00 Uhr
Montag,	28.04.2014 und Dienstag, 29.04.2014 16.30 bis 20.00 Uhr

Anlieferung von Brennmaterial außerhalb dieser Zeiten ist nur nach Abstimmung mit dem Feuerwehrverein möglich.
Brennmaterial, welches den Richtlinien des Umweltschutzes widerspricht, ist nicht gestattet. Illegale Anlieferungen mit belastetem Material sind strafbar.
In Zeiten der erhöhten Aufmerksamkeit gegen Umweltverschmutzung bitten wir um dringende Einhaltung der Richtlinien des Umweltamtes.

gez.
Nico Schliwka
Vorsitzender Feuerwehrverein Hirschfeld e.V.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 18.3.2014

Beschluss-Nr.: 08/2014

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) für das Jahr 2014 eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarfs wie folgt:

1. Personalkostenumlage
   Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Hauptamtliche Bürgermeister, Auszubildende und Mitarbeiter in Ruhephase der Altersteilzeit bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2014 beträgt 1.716.000,00 €.
   Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstanden Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Hauptamtliche Bürgermeister, Auszubildende und Mitarbeiter in Ruhephase der Altersteilzeit bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2014 beträgt 1.716.000,00 €.
2. Sachkostenumlage
   Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten bleiben unberücksichtigt
   Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2014 beträgt 181.200,00 €.
3. Die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeinschaftsausschusses werden beauftragt, der vom Gemeinderat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gruppenauskunft vor Wahlen

Auf Grund § 33 Absatz 1 des Sächsischen Meldegesetzes ist die Meldebehörde ermächtigt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über Wahlberechtigte zu erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Erteilt werden darf

- **Familiennamen**
- **Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens**
- **Doktorgrad**
- **Anschriften.**

Die Übermittlung erfolgt nicht,

- soweit der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, für ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 1 des Sächs. Meldegesetzes gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre besteht,
- der Betroffene Widerspruch einlegt bzw. schon eingelegt hat.

Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen an

Stadtverwaltung Kirchberg
Einwohnermeldeamt
Neumarkt 2
08107 Kirchberg

8. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

Am 11.02.2014, 18.00 Uhr, fand die 8. öffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Wahlperiode 2009 - 2014 im Ratssaal des Rathauses in Kirchberg statt.

Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte:

1. Niederschrift der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 29.10.2013

2. Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

3. Wahl des gemeinsamen Gemeindewahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

4. Anregungen und Mitteilungen

Es wurden in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/2014:

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014.

Beschluss 02/ 2014:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld wählt auf der Grundlage des § 9 Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 22, Absatz 7 Kommunalwahlordnung die Mitglieder des gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen und die

Anzahl der Beisitzer wie folgt:

Beisitzer:	4
Vorsitzender:	Herr Detlef Dix, Otto-Hue-Straße 2, 08112 Wilkau-Haßlau
Stellvertreter:	Frau Gabriele Schäfer, OT Obercrinitz, Am Winkel 2, 08147 Crinitzberg
Beisitzer:	Frau Karin Adler, Südstraße 14, 08107 Kirchberg
Stellvertreter:	Frau Änne Planitzer, Südstraße 1, 08107 Kirchberg
Besitzer:	Frau Anita Lindner, OT Niedercrinitz, Talstraße 47, 08144 Hirschfeld
Stellvertreter:	Frau Monika Seltmann, OT Hirschfeld, Hauptstraße 15, 08144 Hirschfeld

Beisitzer:	Frau Renate Klaußner, Rothenkirchener Str. 23, 08107 Hartmannsdorf
Stellvertreter:	Frau Diana Unglaub, Rothenkirchener Straße 111 A, 08107 Hartmannsdorf
Beisitzer:	Herr Ronald Arlt, OT Bärenwalde, Auerbacher Str. 15, 08147 Crinitzberg
Stellvertreter:	Herr Günther Schäfer, OT Obercrinitz, Am Winkel 2, 08147 Crinitzberg

D. Obst
Gemeinschaftsvorsitzende

Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen
1 Geltungsbereich
2 Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
§ 4 Tierhaltung
§ 5 Verunreinigung durch Tiere
§ 6 Verschmutzungen
Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen
7 Schutz der Nachtruhe
8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
11 Haus- und Gartenarbeiten
12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
13 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)
Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern
14 Hausnummern
Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigungen
§ 15 Abbrennen offener Feuer
16 Anpflanzungen
17 Notdurft
18 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen
19 Zulassung von Ausnahmen
20 Ordnungswidrigkeiten
21 Inkrafttreten

Polizeiverordnung

Auf Grund von § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemein-schaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg für das Gebiet der Stadt Kirchberg und der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in seiner Sitzung am 11.02.2014 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.

2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
   a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
   b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerhöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(3) Anlagen sind:

a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, welche allgemein zugänglich sind, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.
Hierzu gehören
- öffentlich zugängliche Wälder und Fluren
- Wanderwege
- Verkehrsgrünanlagen
- allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportanlagen
- Brunnenanlagen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

(2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der

Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

4 Tierhaltung

(1) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(2) In Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen, Marktbereichen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.

(3) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Hundeführer haben die Hundesteuermarke mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, durch ihre Tiere zu verunreinigen.

(2) Tierhalter bzw. -führer haben ihr Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3)Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern sofort zu beseitigen. Geeignete Behältnisse zur Aufnahme der Verunreinigungen sind mitzuführen.

§ 6 Verschmutzung

Es ist verboten Flächen i.S.d. § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, ist diese vor Ausnahmeerteilung der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutz-gesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm über den gesetzlich zulässigen Wert hinaus nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

10 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht:
a) geräuschvolle Arbeiten oder Beeinträchtigungen gewerblicher oder forst- und landwirtschaftlicher Art;
b) Umzüge, Märkte, Stadtfeste u. ä.

(1) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr

und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 13 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Für die Gemeinde Hartmannsdorf ist die Erteilung einer Erlaubnis gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr.: 195-38/2012 vom 26.06.2012 ausgeschlossen.

(2) Erlaubnisinhaber nach §§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz, die infolge ihrer Sachkunde über die nötigen Fähigkeiten zur Einschätzung der von Feuerwerken ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen verfügen, sind von der Regelung nach Abs. 1 nicht betroffen.

Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern

14 Hausnummern

(1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (z.B. Brauchtumsfeuer) ist eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

(2) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Grillgeräten mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16 Anpflanzungen

Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.

17 Notdurft

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

18 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Eigentümer oder sonst über Gebäude Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen. bzw. eine Beseitigung zu veranlassen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ **19 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ **20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 ohne Erlaubnis plakatiert, beschriftet oder bemalt.
2. entgegen § 4 Abs.1 Hunde frei herumlaufen lässt.
3. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht anleint.
4. entgegen § 4 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
5. entgegen § 4 Abs. 4 keine Hundesteuermarke vorzeigen kann.
6. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen im Sinne von § 2 durch Tiere verunreinigt.
7. entgegen § 5 Abs. 2 Tiere auf öffentliche Kinderspielplätze mitnimmt.
8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt.

9. entgegen § 6 Flächen i.S.d. § 2 Zigarettenkippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinabfälle verunreinigt.
10. entgegen § 7 Abs.1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe stört.
11. entgegen § 8 Abs.1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
12. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der den gesetzlichen Wert übersteigt.
13. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt.
14. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten durchführt.
15. entgegen § 12 Abs. 1 Wertstoffcontainer benutzt.
16. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt.
17. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt.
18. entgegen § 13 pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) ohne eine Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde abbrennt.
19. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht.
20. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
21. entgegen § 15 Abs. 1 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl dazu keine Erlaubnis vorliegt.
22. entgegen § 16 durch Anpflanzungen die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.
23. entgegen § 17 auf Flächen von § 2 seine Notdurft verrichtet.
24. entgegen § 18 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt bzw. eine Beseitigung veranlasst.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitgesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € geahndet werden.

21 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, den 11.02.2014

D. Obst
Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

STATISTISCHES LANDESAMT | Freistaat SACHSEN

Medieninformation

29/2014

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Haushaltsbefragung - Mikrozensus und Arbeitskräfte-Stichprobe der EU 2014

Jährlich werden im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2014 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen.

Erhebungsbeauftragte legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Für das Erhebungsjahr 2012 ergab die Auswertung des Mikrozensus z. B., dass in 43 Prozent der sächsischen Haushalte nur eine Person lebte, für 30 Prozent der Sachsen Rente oder Pension die wichtigste Einkommensquelle bildeten und 77 Prozent der sächsischen Mütter mit Kindern unter 18 Jahren erwerbstätig waren.

Gemeinde / Stadt
VWG Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
Ordnungsamt / Wahlamt, Neumarkt 2 08107 Kirchberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die

[X] **Gemeinderatswahl/Stadtratswahl** [ ] Ortschaftsratswahl/en [ ] Kreistagswahl

Für das Wahlgebiet/Wahlkreis

Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist
Hirschfeld

am Sonntag, dem 25.05.2014

[X] **Für die Wahl wurden folgende** Anzahl **drei** **Wahlvorschläge zugelassen:**

lfd. Nr. – Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung Kurzbezeichnung/Kennwort)	lfd. Nr. Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Anschrift (Hauptwohnung)
CDU	1. Völkel, Anke	Medizinischer Kodierer	1969	Hauptstraße 52 a 08144 Hirschfeld
CDU	2. Pilz, Heike	Landwirtschaftsmeisterin	1967	Talstraße 16 08144 Hirschfeld / OT Niedercrinitz
CDU	3. Förster, Matthias	Elektromeister	1956	Lengenfelder Straße 3 08144 Hirschfeld / OT Voigtsgrün
CDU	4. Liebold, Steffi	Angestellte	1965	Talstraße 49 08144 Hirschfeld / OT Niedercrinitz
Fw-Verein Hfd. e.V.	1. Sickert, Daniel	Angestellter	1983	Hans-Beimler-Straße 1 08144 Hirschfeld
Fw-Verein Hfd. e.V.	2. Rockstroh, Frank	Gastwirt	1960	Hauptstraße 18 08144 Hirschfeld
Fw-Verein Hfd. e.V.	3. Klauß, Bernd	Meister der Landwirtschaft	1966	Teichstraße 18 08144 Hirschfeld
Fw-Verein Hfd. e.V.	4. Funck, Harald	Unternehmer	1965	Hauptstraße 25 08144 Hirschfeld
Fw-Verein Hfd. e.V.	5. Karing, Frank	Rentner	1950	Teichstraße 17 08144 Hirschfeld
FWV	1. Karpe, Andreas	EU-Rentner	1958	Thälmannstraße 26 08144 Hirschfeld / OT Niedercrinitz
FWV	2. Wagner, Eckhard	Rentner	1951	Hangweg 6 08144 Hirschfeld / OT Niedercrinitz
FWV	3. Krüger, Dirk	Lackierer	1965	Talstraße 59 08144 Hirschfeld / OT Niedercrinitz
FWV	4. Friedemann, Nancy	Diplom-Betriebswirt (BA)	1985	Thälmannstraße 5 08144 Hirschfeld / OT Niedercrinitz
FWV	5. Tröger, Sven	Kraftfahrer	1982	Kirchberger Straße 3 08144 Hirschfeld / OT Niedercrinitz

[ ] Weiterhin kann **jede wählbare Person** gewählt werden, da
[ ] nur ein Wahlvorschlag [ ] kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Ort, Datum
Kirchberg, den 21.03.2014

Unterschrift

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Oberheinsdorf
Der Vorstandsvorsitzende

Bekanntmachung und Ladung

Die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke des Flurbereinigungsverfahrens Oberheinsdorf bzw. deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte werden hiermit

zur öffentlichen Teilnehmerversammlung

geladen.

Versammlungsort:
Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Versammlungsraum
Reichenbacher Straße 173
08468 Heinsdorfergrund / OT Oberheinsdorf

Versammlungszeit:
Dienstag, **15.04.2014**
um **19:00 Uhr**

Tagesordnung:
1. Information zu Verfahrensstand und Ausblick
2. Nachwahl von Mitgliedern/Stellvertretern des Vorstandes
3. Klärung offener Fragen

Verfahrenshinweis nach § 134 FlurbG[1]:
Bei Versäumen des Termins wird angenommen, dass der betroffene Beteiligte mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist.

Information zur Nachwahl der Vorstandsmitglieder/Stellvertreter (TOP 2):
1. Die Teilnehmergemeinschaft hat einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand. Er führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft und ihm obliegen weitere Aufgaben.
2. Für das Flurbereinigungsverfahren Oberheinsdorf ist die Zahl der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter auf jeweils 4 Personen festgelegt. An einer Kandidatur interessierte Bürger können sich noch bis zum Wahltag, vor Abschluss der Kandidatenliste, zur Wahl stellen. Dafür ist es nicht erforderlich, Teilnehmer (vgl. Punkt 4) zu sein. Jedoch sollte der Bewerber eine gute und belastbare Verbindung zum Flurbereinigungsverfahren haben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Deshalb ist es sehr wünschenswert, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Nachwahl der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter beteiligen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.
4. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer, sie müssen sich bzgl. Stimmabgabe also entsprechend einigen. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigten, die den Eigentümern gleichstehen (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Eigentümer selbständigen Eigentums an Gebäuden, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unterliegen, sind den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten ebenfalls gleichgestellt.
5. Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht, die amtlich beglaubigt sein muss, auszuweisen. Auch hier gilt, dass der Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, selbst wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Deshalb ist es sinnvoll, eine Person zu bevollmächtigen, die nicht selbst Teilnehmer ist.
6. Teilnehmer, die an der Wahl nicht selbst teilnehmen können und sich nicht vertreten lassen, können ihre Stimme nicht nachträglich abgeben.
7. Die Nachwahl erfolgt entsprechend der im Wahltermin zu beschließenden Satzung.
8. Sofern im vorangegangenen Text die männliche Form Verwendung findet, so seien im Sinne der Gleichbehandlung die Frauen hierdurch ausdrücklich angesprochen.

Plauen, 24.02.2014

gez. Weiß

Abholtermine

- **Gelbe Tonne,** gerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
  Freitag, 04. und 18.04.
- **Blaue Tonne,** ungerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
  Donnerstag, 10. und 24.04.
  Ausnahme:
  Talstraße 27-35 und Bergstraße (4-wöchentlich)
- **Restmülltonne,** ungerade KW
  alle anderen Straßen, **auch Teichstraße**
  Dienstag, 08. und 22.04.
  Ausnahmen - ungerade KW:
  Hirschfeld: Voigtsgrüner Weg, Lochmühle und Talsperrenweg.
  Niedercrinitz: Thälmannstraße (31-Ende), Talstraße 27-35, Bergstraße (4-wöchentlich)
  Freitag, 11. und 25.04.

Kitas

Kindergarten "Schmetterling"
Der nächste Krabbelvormittag findet am Freitag, dem 25.04.2014 ab 9.00 Uhr in der KITA Hirschfeld statt.
M. Riedel
Kita Leiterin

Kindergarten "Zwergenland"
in Niedercrinitz informiert:
Der nächste Krabbelvormittag findet am Montag, dem 07.04.2014 von 9.30 bis 10.30 in der KITA Niedercrinitz statt.
B. Baumann
Kita Leiterin

Alle Eltern mit kleinen Kindern, die zu Hause sind, möchten wir ganz herzlich einladen.

Termine

Gemeinderatssitzung
Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Dienstag, dem 15.04.2014 um 19.30 Uhr in der „Gaststätte Weißer Hirsch“ in Hirschfeld statt.*
Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln.
(* Änderungen vorbehalten)

Sonstiges

Rentnernachmittage

Aktivtag
Am Dienstag, dem 01.04.2014 treffen wir uns 10.00 Uhr am „Parkplatz Weißer Hirsch“ in Hirschfeld.
Die Wanderung führt uns nach Stangengrün zum „Kaffee Hakenhof“ mit Besichtigung der Ausstellung.

Heidrun Tischer 037607/5497 und

Birgit Hendel 037607/5448

Hirschfeld
Unser nächster Rentnernachmittag findet am Dienstag, dem **15.04.2014, 14.00 Uhr in der Gaststätte „Weißer Hirsch“** statt.

Liane Herberg und Heidrun Tischer

Niedercrinitz
Unser nächster Rentnernachmittag findet am Dienstag, dem 29.04.2014 ab 14.00 Uhr im Gemeinderaum in Niedercrinitz statt.
„Frühlingsblumen - Gestaltung und Verkauf mit Gärtnerei Gerisch aus Obercrinitz“

Ch. Schürer und K. Richter

Von Mai - September
Sommerpause in Hirschfeld und Niedercrinitz

Die Bibliothek
Öffnungszeiten: Dienstag, 15.04. ab 13.00 Uhr

Wohnungen zu vermieten

Im kommunalen Wohngebäude in Niedercrinitz, Talstraße 69 stehen ab sofort zwei Wohnungen im Erdgeschoss und eine Wohnung im 1. Obergeschoss zur Vermietung frei.

Interessenten melden sich bitte in der in der Kommunalen Wohnungsgesellschaft in Kirchberg (037602/7300) oder bei der Gemeindeverwaltung Hirschfeld (037607/5209).

Friseurmeisterin Sabine Zeisbrich wünscht allen ein frohes Osterfest!

Frisör

Achtung!
Friseursalon Sabine Zeisbrich informiert:
Am **Mittwoch, dem 02.04.,** am **Mittwoch, dem 16.04 und am Mittwoch, dem 30.04.2014** bin ich zu Hausbesuchen in Hirschfeld unterwegs.
Sollten Sie auch Bedarf haben, rufen Sie mich bitte an.
Telefon: ganz **neu** 0173/7655210
Ich freue mich auf Sie.

Sabine Zeisbrich

Herzliche Glückwünsche zur Konfirmation

Am Palmsonntag, dem 13. April 2014, findet in der St.-Michaelis Kirche Hirschfeld der Konfirmandengottesdienst statt.
Wir übermitteln den Konfirmanden unsere Glückwünsche und wünschen alles Gute auf ihrem Lebensweg.

Tommy Feustel
Marvin Friedrich
Romina Hohmuth
Jacob Tetzner
Niklas Völkel
Christopher Wendt

Rainer Pampel
Bürgermeister
Gemeinde Hirschfeld

Ostern im Tierpark Hirschfeld

19.04.2014 Ostersamstag

"Familienosterfest"

Alle kleinen Besucher erhalten einen Schokohasen.

Programm

Auf der Bühne
14.00 Uhr Die „ Waldspitzbuben“ aus Thüringen spielen auf
15.00 Uhr Clown Lu Lu Lustig
16.00 Uhr Tierparade mit Tiertaufe

Im Blockhaus
Ausstellung Historische Dampfmaschinen und Puppenstuben

Im Park
- ☺ "Ostereier-Baum", für jedes Ei sponsert die Sparkasse Zwickau 1,00 € für das neue Gehege unserer Minischweine
- ☺ Streichelgehege, Ponyfahrten, Ponyreiten, Alpakatrekking, Kinderkarussel, Warenverlosung,
- ☺ Verkehrswacht Zwickauer Land u.v.m

21.04.2014 Ostermontag
14.00 Uhr Livemusik mit „Disco Quadro“

Lochmühle:

Öffnungszeiten im April:
Mittwoch - Sonntag von 13 bis 18 Uhr.

Ostern: Karfreitag - geschlossen
Ostermontag von 13 - 18 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Bitte beachten Sie die weitere Telefonnummer: 0375/780740

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Sonntag,	06.04.	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden
Sonntag,	13.04.	13:30 Uhr	Gottesdienst zur Konfirmation in Hirschfeld
Donnerstag,	17.04.	19:00 Uhr	Gottesdienst der Konfirmanden-Familien in Hirschfeld mit Hlg. Abendmahl
Karfreitag,	18.04.	10:15 Uhr	Gottesdienst in Hirschfeld
Ostersonntag,	20.04.	10:00 Uhr	Fest-Gottesdienst in Hirschfeld mit Landesbischof Bohl und mit Kindergottesdienst (gemeinsam mit der Kirchgemeinde Ebersbrunn)
Ostermontag,	21.04.	10:00 Uhr	Musikalischer Gottesdienst in Ebersbrunn mit Hlg. Abm., gemeinsam mit der Kirchgemeinde Hirschfeld
Sonntag,	27.04.	10:15 Uhr	Gottesdienst in Wolfersgrün mit Hlg. Abendmahl

Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Sonntag,	06.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Karfreitag,	18.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Ostersonntag,	20.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	27.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst

Röm.-kath. Pfarrei "Maria Königin des Friedens", Kirchberg, Neumarkt 23
Pfarradministrator: Pater Rudolf Welscher OMI, Tel 0160 91237718
Email: info@mkdf-k.de

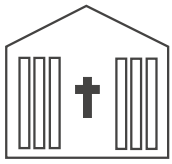

Sonntag:		9.00 Uhr	Hl. Messe
Ausnahme:			
zweiter Sonntag im Monat		10.00 Uhr	Hl. Messe mit Kleinkinderbetreuung
Mittwoch:		17.00 Uhr	Hl. Messe
Donnerstag,	17.04.	18.00 Uhr	Abendmahlgottesdienst
Freitag,	18.04.	10.00 Uhr	Kinder-Kreuzweg
		15.00 Uhr	Karfreitagsliturgie
Samstag,	19.04.	21.00 Uhr	Auferstehungsfeier
Montag	21.04.	9.00 Uhr	Hl. Messe

Weitere Veranstaltungen und Termine finden Sie auf unserer Homepage www. mkdf-k.de

Feuerwehr Niedercrinitz

Dienstplan

Dienstag	08.04.	18.00 Uhr	Gerätehaus, Arbeiten mit der Motorsäge- Praxis am Quarkstein
Sonntag	12.04.		Ausfahrt der aktiven Abteilung und seinen Gästen
Freitag	24.04.	18.00 Uhr	Hof Karpe Aufbau des Hexenfeuers
Mittwoch	30.04.	17.00 Uhr	Hexenfeuerplatz Absicherung des Festes und des Fackelumzuges

Karpe
OWL Fw. Niedercrinitz

Fußballansetzungen

1. FC Weiß-Grün Hirschfeld e.V.

2. Kreisklasse, Staffel 1 - Herren:

Sonntag, 06.04.	13:00 Uhr	SG Trünzig 44-04 2	-	1. FC Weiß-Grün Hirschfeld
Sonntag, 13.04.	15:00 Uhr	1. FC Weiß-Grün Hirschfeld	-	SV Muldental Wilkau-Haßlau 2
Sonntag, 27.04	13:00 Uhr	Ebersbrunner SV 2	-	1. FC Weiß-Grün Hirschfeld

Liebe Kinder,

ihr spielt gerne Fußball, aber ihr wisst nicht wo ihr spielen sollt? Ihr seid im Kindergarten oder in der Grundschule? Dann seid ihr genau im richtigen Alter, denn der Hirschfelder Fußballverein sucht genau euch.
Wir trainieren immer mittwochs von 17:00 bis 18:00 Uhr auf dem Sportplatz in Hirschfeld, genau neben dem Kindergarten und der Grundschule. Zum reinschnuppern bieten wir euch ein kostenloses Probetraining an.

Unsere Kontaktdaten könnt ihr euch auf unserer Homepage unter www.Hirschfeld-Fußball.de entnehmen. Bei Fragen stehen wir euch gerne zur Seite.

Wir Trainer freuen uns auf euch.

Blutspende April 2014

Die Strahlen der Sonne werden immer wärmer, der Winter ist endlich vorüber und kaum einer denkt mehr an die zurückliegenden Behinderungen durch Schnee und Eis. Bei den Blutspendediensten wirken solche Wetterlagen jedoch noch lange nach. Erhöhte Unfallzahlen ließen den Bedarf an Blutkonserven in die Höhe schnellen. Parallel dazu fanden sich zu den Blutspendeterminen oft weniger Spender ein, da sie Probleme mit der Anfahrt hatten. Das Zusammenwirken dieser beiden Aspekte hatte ein bedenkliches Schrumpfen der lebensrettenden Vorräte an Blutkonserven zur Folge.

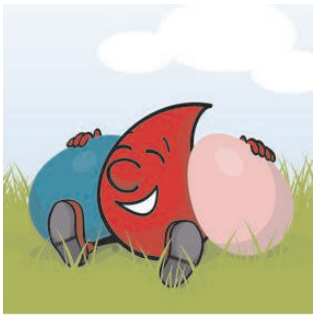

Deshalb bitten wir Sie, den nächsten Blutspendetermin in Ihrer Wohnort- oder Arbeitsnähe zu besuchen, damit die Versorgung der regionalen Kliniken auch weiterhin gewährleistet ist. „Blutspende-Neulinge“ sind natürlich ebenso willkommen wie langjährige treue Spender, denn jede einzelne Blutkonserve hilft Leben zu retten!
Genießen Sie die ersten Strahlen der Frühlingssonne und die freien Tage!
Frohe Ostern wünscht Ihr DRK-Blutspendedienst!

Die nächste Gelegenheit zur Blutspende besteht am:

Datum	Spendeort - Blutspende	von	bis
Dienstag, 01. April 2014	Zwickau, DRK-Blutspendedienst, Karl-Keil-Straße 33a/HBK	13:00	18:30
Mittwoch, 02. April 2014	Obercrinitz, Soziales Zentrum, Am Winkel 3	15:00	19:00
Donnerstag, 03. April 2014	Wilkau-Haßlau, Berufsschulzentrum, Mozartstr. 5	09:00	12:30
Samstag, 05. April 2014	Zwickau, DRK-Plasmazentrum, Glück-Auf-Center	09:00	13:00
Montag, 07. April 2014	Cainsdorf, Kirchgemeindehaus, Lindenstr. 4	14:30	17:30
Dienstag, 08. April 2014	Schönfels, SG 48 e.V. Grundstraße 11/Plexgrund	15:00	19:00
Freitag, 11. April 2014	Zwickau, DRK-Plasmazentrum, Glück-Auf-Center	08:00	19:00
Samstag, 12. April 2014	Kirchberg-Burkersdorf; FFW Am Hohen Forst 39	09:00	12:00
Dienstag, 15. April 2014	Werdau, Pleißental-Klinik, Ronneburger Str. 106	13:00	18:30
Mittwoch, 16. April 2014	Werdau, BSZ Wirtschaft/Gesundheit/Technik, Schloßstraße 1	09:00	12:30
Donnerstag, 17. April 2014	Zwickau Neuplanitz, Adam-Ries-Schule, Ernst-Grube-Straße 78	15:00	19:00
Donnerstag, 17. April 2014	Wilkau-Haßlau, ASB Seniorenzentrum, Am Markt 3	14:00	18:30
Samstag, 19. April 2014	Zwickau, DRK-Blutspendedienst, Karl-Keil-Straße 33a/HBK	09:00	12:00
Dienstag, 22. April 2014	Hartenstein, Schacht 371, Steigerzimmer Küche	10:00	13:30
Dienstag, 22. April 2014	Vielau, Haus Erlenwald, Hauptstraße 132	16:00	18:30
Mittwoch, 23. April 2014	Hartenstein, Verein, Bahnhofstr.29 (ehem.Sozialst.)	13:00	18:30
Dienstag, 29. April 2014	Zwickau AWO-Treff Am Kosmos Center, Kosmonautenstr. 9	15:00	18:30
Dienstag, 29. April 2014	Kirchberg, Grundschule, Schulstr. 4 Nähe Rathaus	15:00	18:30

Anzeige

Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anläßlich unserer Goldenen Hochzeit recht herzlich bedanken.

Ilse und Sebatsian Czart

Sozialstation Obercrinitz
und Altenbetreutes Wohnen in Obercrinitz und Kirchberg
Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg
Tel.: 037462 / 284-0; Fax: 037462 / 284-112

nicht einsam sondern gemeinsam

Wir wünschen unseren Patienten und ihren Angehörigen ein frohes Osterfest!

R. Rudolph
Vorstand

P. Lang
Pflegedienstleitung

GROßES WALPURGISFEUER

IN NIEDERCRINITZ

MITTWOCH, 30. APRIL 2014

19.00 UHR BEGINN AM FEUER

19.00 UHR

LAMPION-
UMZUG

VOM

FEUERWEHR-
GERÄTEHAUS

ZUM FEUER

1. MAI: FRÜHSCHOPPEN
MIT STATIONÄRMOTORTREFFEN

VERPFLEGUNG, MUSIK, BIERZELT (BEHEIZT)

ES LÄDT EIN FEUERWEHRVEREIN NIEDERCRINITZ E.V.

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirschfeld, Bürgermeister Rainer Pampel; Anschrift: Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld
Tel.: (037607) 52 09 Fax: (037606) 52 08 verantwortlich für den Inhalt: Frau Eißmann; Internet: www.hirschfeld-sachsen.de,
E-Mail: landbote@hirschfeld-sachsen.de; Herstellung: Druckerei Müller, Crinitzberg OT Obercrinitz
Redaktionsschluss: jeweils der 15. des Vormonats